



Sachstand

Die Erhebung des Solidaritätszuschlages bei Kapitaleinkünften Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 und 6 EStG

Die Erhebung des Solidaritätszuschlages bei Kapitaleinkünften

Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 und 6 EStG

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 010/22
Abschluss der Arbeit: 28. Januar 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Erhebung des Solidaritätszuschlags auf Einkünfte aus Kapitalvermögen	4
2.1.	Wahlveranlagung, § 32d Abs. 4 EStG	4
2.2.	Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG	5
3.	Zusammenfassung	5

1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach den Möglichkeiten einer Erstattung von Solidaritätszuschlagszahlungen, die im Wege der Abgeltungsteuer automatisch von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

2. Erhebung des Solidaritätszuschlags auf Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995¹ hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, mit einer Rückführung des Solidaritätszuschlags rund 90 Prozent der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer durch Anhebung der Freigrenzen in § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (SolzG 1995) vollständig zu entlasten.

Die Entlastung beim Solidaritätszuschlag erstreckt sich nicht auf die, als sogenannte Abgeltungssteuer, einkommensunabhängig erhobene Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. Einkommensteuergesetz). Dies wird in § 3 Abs. 1 SolzG 1995 deutlich, indem die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer mit einer Freibetragsregelung versehen wurde (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SolzG 1995). Im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer wurde dagegen auf einen Steuerfreibetrag für die Erhebung des Solidaritätszuschlags verzichtet, § 3 Abs. 1 Nr. 5 SolzG 1995.

Parallel zur abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer hat der Gesetzgeber zwei Verfahren zur Berücksichtigung individueller Besteuerungsmerkmale geschaffen.

2.1. Wahlveranlagung, § 32d Abs. 4 EStG

§ 32d Abs. 4 EStG sieht vor, dass der Steuerpflichtige mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Absatz 3 berücksichtigten Verlusts, eines Verlustvortrags nach § 20 Absatz 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinkommens dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen kann.

„Auch in diesen Optionsfällen des § 32d Abs. 4 kommt - entsprechend der Regelung in § 32d Abs. 3 Satz 2 - (nur) der einheitliche Steuersatz von 25 % zur Anwendung.“² § 3 Abs. 3 Satz 2 SolzG 1995 stellt klar, dass auf die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG der Solidaritätszuschlag ohne die - in der 19. Wahlperiode erhöhten Freibeträge - erhoben wird.

¹ BT-Drs. 19/14103

² BFH v. 21.8.2019 - X R 16/17, BStBl. II 2020, 99.

Bei der sogenannten „Kleinen Veranlagungsoption“ ist somit eine Erstattung des Solidaritätszuschlags nur bis zur Grenze des Sparerfreibetrags denkbar. Darüber hinausgehende Kapitaleinkünfte werden im Anwendungsbereich des § 32d Abs. 4 EStG jedoch voll der Besteuerung mit dem Solidaritätszuschlag unterworfen.

2.2. Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG

Anders verhält es sich bei der sogenannten „Großen Veranlagungsoption“ des § 32 d Abs. 6 EStG. „Abs. 6 S. 1 räumt den Steuerpflichtigen die (weitere) Möglichkeit ein, auf das Abgeltungsverfahren gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu verzichten und für die betreffenden Kapitaleinkünfte die günstigere Besteuerung nach dem linear-progressiven Steuersatz zu wählen (sogenannte „Große Veranlagungsoption“). Die durch das Jahressteuergesetz 2010 neu gefasste Regelung in § 32d Abs. 6 S. 1 EStG bestimmt, dass für die Günstigerprüfung nicht nur auf die festgesetzte Einkommenssteuer, sondern auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag) abzustellen ist.“³

3. Zusammenfassung

Wenn eine Erstattung des Solidaritätszuschlags auf Kapitaleinkünfte erzielt werden soll, kann dies bis zur Grenze des Sparerfreibetrags mit der „Kleinen Veranlagungsoption“ gemäß § 32d Abs. 4 EStG erreicht werden.

Bei Kapitaleinkünften, die die Grenze des Sparerfreibetrags überschreiten, kann eine Erstattung des Solidaritätszuschlags nur mit der „Großen Veranlagungsoption“ gemäß § 32d Abs. 6 EStG erzielt werden. Es findet dann von Amts wegen eine Günstigerprüfung zwischen der Besteuerung mit dem 25%igen Abgeltungsteuersatz und dem individuellen linear-progressiven Steuersatz statt. Ist letztere Besteuerung günstiger, kann es auch zu einer (anteiligen) Erstattung des Solidaritätszuschlags kommen.

³ Pfirrmann in: Kirchhof/Seer, Einkommensteuergesetz, 20. Aufl. 2021, § 32d EStG (abgerufen unter juris am 27.01.2022)